

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 1. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Theologische Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Januar 1993 (KWMBI II S. 219), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 712), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Promotionsordnung für den Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg“
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „die Theologische Fakultät“ durch die Worte „den Fachbereich Theologie“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ und „Art. 48 BayHSchG“ durch „§ 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. die Professoren des Fachbereichs Theologie einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG und
2. die sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität Erlangen-Nürnberg stehenden Hochschullehrer der Evangelischen Theologie.

²Die hauptberuflich im Dienst der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg stehenden sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professoren für evangelische Theologie, evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses stimmberechtigt mitwirken, sie sind zu den Sitzungen zu laden. ³Betreuer, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören oder in ihm nicht stimmberechtigt mitwirken dürfen, werden mit der Bestellung zum Gutachter oder Prüfer Mitglieder des Prüfungsausschusses für das jeweilige Promotionsverfahren.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Sprecher des Fachbereichs Theologie; er wird durch den stellvertretenden Sprecher vertreten.“

b) In den Absätzen 3 und 4 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

5. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zu Gutachtern und Prüfern können alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die dem Fachbereich Theologie als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 stimmberechtigt mitwirken dürfen.“

6. In § 5 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

7. In § 6 werden die Worte „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ und die Worte „der Theologischen Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Theologischen Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

9. In §§ 8 und 9 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

10. In § 12 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ und das Wort „Dekanat“ durch die Worte „Fachbereich Theologie“ ersetzt.

11. In § 13 werden die Worte „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ und die Worte „der Theologischen Fakultät“ durch die Worte „des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

12. In §§ 14 bis 17 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Theologische Fakultät“ durch die Worte „der Fachbereich Theologie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Fachbereichsrat der Theologischen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dekan der Theologischen Fakultät“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

b) In den Absätzen 3 bis 10 wird das Wort „Dekan“ durch die Worte „Sprecher des Fachbereichs Theologie“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 28. September 2007.

Erlangen, den 1. Oktober 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2007.